

Angebotsinserat betreffend das

Öffentliche Kaufangebot der

Ludama Holding AG
mit Sitz in Zug

an die Aktionäre der Industrieholding Cham AG für alle sich nach Ausschüttung einer Sachdividende durch die Industrieholding Cham AG im Publikum befindenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 der

Hammer Retex Holding AG
mit Sitz in Cham

A. HINTERGRUND

Die Industrieholding Cham AG («**IC Cham**») brachte ihren gesamten Immobilienbereich in die Hammer Retex Holding AG («**Zielgesellschaft**») ein. Daraufhin verkaufte sie der Seewarte Holding AG 45% der Aktien der Hammer Retex Holding AG, was (zusammen mit der Ausschüttung von 55% an die Publikumsaktionäre) zur Angebotspflicht führt. Am 24. April 2009 wird die ordentliche Generalversammlung der IC Cham über diese Ausschüttung der restlichen 55% der Aktien der Hammer Retex Holding AG an die Aktionäre der IC Cham abstimmen. Die Ausschüttung wird voraussichtlich am 9. Juni 2009 vollzogen werden.

B. ANGABEN ÜBER DAS KAUFANGEBOT

1. Gegenstand des Angebots

Das Angebot bezieht sich auf alle Namenaktien der Zielgesellschaft mit einem Nennwert von CHF 1 («**HRH-Aktien**»), die sich nach Vollzug der Ausschüttung (vgl. dazu oben A.) im Publikum befinden werden, d.h. auf 693'360 HRH-Aktien. Überdies würde sich das Angebot auf HRH-Aktien erstrecken, die bis zum Ende der Nachfrist aus Finanzinstrumenten stammen. Zur Zeit bestehen jedoch keine entsprechenden Finanzinstrumente. Die Zielgesellschaft hat sich gegenüber der Anbieterin und der Seewarte Holding AG zudem verpflichtet, während des Angebots keine Optionen auszugeben.

2. Angebotspreis

Der Angebotspreis beträgt CHF 109.45 je HRH-Aktie («**Angebotspreis**»). Der Angebotspreis wird durch den Bruttobetrag allfälliger Verwässerungseffekte (zum Beispiel Dividendenzahlungen, Kapitalrückzahlungen, jede andere Ausschüttung, Kapitalerhöhungen mit einem Ausgabepreis pro Aktie unter dem Angebotspreis, Verkauf eigener Aktien unter dem Angebotspreis, Ausgabe von Optionen unter dem Marktwert solcher Optionen) reduziert werden, soweit diese bis zum Vollzug des Angebotes eintreten.

3. Karenzfrist

Die Karenzfrist, während der das Angebot nicht angenommen werden kann, beginnt am 23. März 2009 und endet am 3. April 2009.

4. Angebotsfrist

Die Angebotsfrist beginnt am 6. April 2009 und endet am 6. Mai 2009, 16.00 Uhr (MEZ) («**Angebotsfrist**»). Die Anbieterin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist einmal oder mehrmals zu verlängern. Eine Verlängerung über 40 Börsentage hinaus erfordert die Zustimmung der Übernahmekommission.

5. Nachfrist

Sofern das Angebot zustande kommt, wird eine Nachfrist von 10 Börsentagen zur nachträglichen Annahme des Angebots eingeräumt («**Nachfrist**»). Die Nachfrist beginnt voraussichtlich am 13. Mai 2009 und endet voraussichtlich am 27. Mai 2009, 16.00 Uhr (MEZ).

6. Bedingungen

Das Angebot steht unter den folgenden Bedingungen:

- Es wurde kein Urteil, kein Gerichtsentscheid und kein Entscheid einer Behörde erlassen, die dieses Kaufangebot oder den Vollzug dieses Kaufangebots verhindern würde;
- die Generalversammlung der Industrieholding Cham AG vom 24. April 2009 hat der Ausschüttung der HRH-Aktien an ihre Aktionäre zugestimmt;
- die Ausschüttung der HRH-Aktien wurde für alle angedienten Aktien vollzogen.

Die Bedingungen a und c gelten bis zum Vollzug des Angebots. Wenn die Bedingung c am letzten Tag vor dem geplanten Vollzugstag nicht erfüllt ist und auf sie auch nicht verzichtet wurde, ist die Anbieterin zu folgendem berechtigt:

- Aufschub des Vollzugs des Angebots um eine durch die Anbieterin zu bestimmende Frist («**Aufschubfrist**»), jedoch nicht um mehr als insgesamt vier Monate, und damit Festlegung eines neuen geplanten Vollzugstages. Ein solcher Aufschub ist mehrfach möglich. Das Angebot fällt dahin, falls mindestens eine der bis zum Vollzug geltenden Bedingungen a und c auch nach Ablauf der letzten Aufschubfrist nicht eingetreten ist, es sei denn, die Anbieterin verzichtet auf die nicht eingetretenen Bedingungen;
- das Angebot als nicht zustande gekommen zu erklären.

Die Anbieterin behält sich das Recht vor, auf alle oder einzelne Bedingungen ganz oder teilweise zu verzichten.

C. EMPFEHLUNG DES VERWALTUNGSRATES DER HAMMER RETEX HOLDING AG

Der Verwaltungsrat der Hammer Retex Holding AG beschloss am 17. März 2009 einstimmig, den Aktionären das Angebot der Ludama Holding AG zur Annahme zu empfehlen.

D. BEZUG DES ANGEBOTSPROSPEKTS

Der Angebotsprospekt und weitere mit dem Angebot in Zusammenhang stehende Informationen können unentgeltlich unter <http://www.publictakeover.ch> heruntergeladen werden. Zudem kann der Angebotsprospekt unentgeltlich bei der Zürcher Kantonalbank via E-Mail (prospectus@zkb.ch) bezogen werden.

E. VERFÜGUNG DER ÜBERNAHMEKOMMISSION

Am 17. März 2009 erliess die Übernahmekommission folgende Verfügung zu diesem Angebot:

- Es wird festgestellt, dass das öffentliche Kaufangebot von Ludama Holding AG, Zug, an die Aktionäre von Industrieholding Cham AG, Cham, für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien von Hammer Retex Holding AG, Cham, dem Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995 entspricht.
- Diese Verfügung wird am Tag der Publikation des Angebotsprospekts auf der Website der Übernahmekommission veröffentlicht.
- Die Gebühr zu Lasten von Ludama Holding AG, Zug, beträgt CHF 37'900.

F. RECHTE DER MINDERHEITSAKTIONÄRE

1. Antrag (Art. 57 UEV)

Ein Aktionär, welcher mindestens 2% der Stimmrechte der Zielgesellschaft oder der IC Cham, ob ausübbar oder nicht, hält («**Qualifizierter Aktionär**») (Art. 56 UEV), erhält Parteistellung, wenn er dies bei der Übernahmekommission beantragt. Der Antrag eines qualifizierten Aktionärs um Erhalt der Parteistellung muss innerhalb von fünf Börsentagen nach Veröffentlichung des Angebotsprospekts bei der Übernahmekommission (Selnaustrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, info@takeover.ch, Fax: +41 58 854 22 91) eingehen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung des Angebotsprospekts zu laufen. Gleichzeitig mit dem Antrag ist der Nachweis der Beteiligung des Antragstellers zu erbringen. Die Übernahmekommission kann jederzeit den Nachweis verlangen, dass der Aktionär weiterhin mindestens 2% der Stimmrechte der Zielgesellschaft oder der IC Cham, ob ausübbar oder nicht, hält. Die Parteistellung bleibt auch für allfällige weitere, im Zusammenhang mit dem Angebot ergehende Verfügungen bestehen, sofern die Eigenschaft als Qualifizierter Aktionär weiterhin besteht.

2. Einsprache (Art. 58 UEV)

Ein Qualifizierter Aktionär (Art. 56 UEV), der nicht am Verfahren teilgenommen hat, kann Einsprache gegen die Verfügung der Übernahmekommission erheben. Die Einsprache muss innerhalb von fünf Börsentagen nach Veröffentlichung der Verfügung bei der Übernahmekommission (Selnaustrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, info@takeover.ch, Fax: +41 58 854 22 91) eingereicht werden. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung der Verfügung zu laufen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung gemäss Art. 56 UEV enthalten.

G. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Dieses Angebot sowie sämtliche sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten unterstehen schweizerischem Recht. Für allfällige Streitigkeiten sind die **Gerichte in Zug ausschliesslich** zuständig.

OFFER RESTRICTIONS

United States of America

Ludama Holding AG is not soliciting the tender of shares in Hammer Retex Holding AG by any holder of such shares in the United States of America («United States») and Ludama Holding AG will not accept any tender sent from the United States. Documents relating to this tender offer are not being mailed or otherwise distributed in or sent into or made available in the United States. Persons receiving documents relating to this tender offer (including custodians, nominees and trustees) must not distribute or send such documents or any related document in, into or from the United States. By tendering securities into this tender offer, you will be deemed to represent that you (a) are not a U.S. person, (b) are not acting for the account or benefit of any U.S. person, and (c) are not in or delivering the acceptance from, the United States.

United Kingdom

The offer documents in connection with the offer are not for distribution to persons whose place of residence, seat or habitual abode is in the United Kingdom. This does not apply, however, to persons who (i) have professional experience in matters relating to investments or (ii) are persons falling within Article 49(2)(a) to (d) («high net worth companies, unincorporated associations etc.») of the Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 in the United Kingdom or to whom it may otherwise lawfully be passed on (all such persons together being referred to as «Relevant Persons»). The offer documents in connection with the offer must not be acted on or relied on by persons whose place of residence, seat or habitual abode is in the United Kingdom and who are not Relevant Persons. In the United Kingdom, any investment or investment activity to which the offer documents relate is available only to Relevant Persons and will be engaged in only with Relevant Persons.

Other Jurisdictions

The tender offer described herein is not directly or indirectly made in a country or jurisdictions in which such offer would be illegal, otherwise violate the applicable law or an ordinance or which would require Ludama Holding AG to change the terms or conditions of the tender offer in any way, to submit an additional application to or to perform additional actions in relation to any state, regulatory or legal authority. It is not intended to extend the tender offer to any such country or such jurisdiction. Documents relating to the tender offer must neither be distributed in such countries or jurisdictions nor be sent to such countries or jurisdictions. Such documents must not be used for the purpose of soliciting the purchase of securities of Hammer Retex Holding AG from anyone from such countries or jurisdictions.